

**Verordnung über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Nutzung von Straßen, Grünanlagen, Einrichtungen und Gewässern, Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, offenen Feuer im Freien, das Abbrennen von Pyrotechnik, Böller- und Salutschießen, ruhestörenden Lärm, öffentliche Musikveranstaltungen, den Umgang mit Tieren, das Betreten von Eisflächen sowie mangelhafte Hausnummerierung in der Stadt Wernigerode (Gefahrenabwehrverordnung)**

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, 183 Ber. S.380) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung vom 10.12.2020 für das Gebiet der Stadt Wernigerode folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen, öffentliche Einrichtungen und Gewässer auf dem Gebiet der Stadt Wernigerode sowie deren Ortsteile (Stadtgebiet).

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Straßen gem. § 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:

**Straßenkörper**

Das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßenoberbau, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlage (selbstständiger Parkplatz) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege).

**Luftraum**

Der Luftraum über dem Straßenkörper ist der mit Luft gefüllte Raum über der Erde.

**Zubehör**

Zubehör sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Bepflanzung und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie Straßenbeleuchtung, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist.

### Nebenanlagen

Nebenanlagen sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

(3) Im Sinne dieser Verordnung sind:

### Fahrzeuge

Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und deren Anhänger, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Fahrräder, elektrisch betriebene Fortbewegungsmittel, wie Segways, Pedelecs, Elektroroller etc.

### Gewässer

Gewässer sind alle im Stadtgebiet gelegenen natürlichen und künstlichen oberirdischen Fließ- und Stillgewässer. Keine Gewässer im Sinne dieser Vorschrift sind öffentliche Badeanstalten (Hall- oder Freibäder) und private Schwimmbecken oder -teiche. Badeanstalten sind jedoch dann Gewässer, wenn sie in natürlichen oder künstlichen oberirdischen Gewässern angelegt sind, die Badeanstalt nur einen Teil des Gewässers umfasst und der übrige Teil der Allgemeinheit jederzeit frei zugänglich ist.

### Eisflächen

Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer.

### Grünflächen

Grünflächen sind öffentliche Grünflächen gemäß Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen (Grünflächensatzung) der Stadt Wernigerode.

### Kampieren

Kampieren ist das Einrichten eines dauerhaften Rast- und Ruheplatzes einer oder mehrerer Personen zwecks Übernachtung.

### Betteln

Betteln ist das Verhalten, durch das eine andere Person zur Übergabe eines Objektes (insbesondere Geld oder Nahrungsmittel) bewegt werden soll.

### Einrichtungen

Einrichtungen auf, über oder unmittelbar neben bzw. unter Straßen gem. § 1 Abs. 2 StrG LSA befindliche Energieversorgungseinrichtungen, Lichtmasten, Geländer, Denkmäler, Bäume, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Toiletteneinrichtungen, Wartehäuschen, Postbriefkästen, Lärmschutzanlagen, oder sonstige oberirdische Anlagen (z. B. Brückentragwerke, Zäune).

### Offene Feuer

Offene Feuer sind Feuer, die im Freien gehalten werden und von keiner feuerfesten Umhüllung umschlossen sind.

### Offene Kleinstfeuer

Offene Kleinstfeuer sind alle Feuer, die in handelsüblichen Feuerschalen, Feuerkörben, Aztekenöfen als Schwedenfeuer oder in ähnlichen Behältnissen abgebrannt werden können. Offene Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche oder andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu entsorgen.

### Offene Brauchtumsfeuer

Offene Brauchtumsfeuer sind alle Feuer, die der Brauchtumpflege dienen oder dadurch gekennzeichnet sind, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine öffentliche Organisation oder ein öffentlicher Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der

Brauchumpflege ausgerichtet. Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche oder andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu entsorgen.

#### Böller- und Salutschießen

Zu den Böllern und zum Salutschießen gehören Handböller, Standböller sowie Salutkanonen, die mit Böllerpulver (einem grobkörnigen Schwarzpulver) geladen werden.

#### Haustiere

Haustiere sind alle

- von Menschen gehaltene Tiere, einschließlich Bienen und Hummeln,
- wildlebende Klautiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden.

### § 3

#### **Schutz von Straßen, Grünanlagen, Einrichtungen und Gewässern**

- (1) Es ist untersagt:
- a) auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in Grünanlagen zu kampieren,
  - b) auf Straßen, in Grünanlagen oder an und in öffentlich zugänglichen Gebäuden die Notdurft zu verrichten,
  - c) auf Straßen oder in Grünanlagen in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form (insbesondere durch Nachlaufen, aggressives Ansprechen, sich in den Weg stellen etc.) zu betteln,
  - d) öffentliche Gewässer, Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen von Menschen oder Tieren zu nutzen,
  - e) Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs- und Wasserentsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen,
  - f) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen zu waschen. Dies gilt auch für Unterboden- und Motorwäschen,
  - g) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen, die durch unvorhersehbare Betriebsschäden notwendig werden.
  - h) Wurfsendungen, Zeitungen oder sonstiges Werbe- und Informationsmaterial außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse in öffentlich zugänglichen Bereichen (insbesondere auf Treppen, Mauern, Bänken, in Vorgärten, vor oder in Hauseingängen) abzulegen oder zu lagern.
  - i) öffentliche Straßen, Plätze und Grünanlagen durch Wegwerfen oder Ablegen von Gegenständen, z. B. Zigarettenstummeln, Einwegverpackungen oder Flaschen, zu verschmutzen.
- (2) Der Aufenthalt in öffentlichen Toiletteneinrichtungen ist nur zum Zwecke der Verrichtung der Notdurft gestattet.

### § 4

#### **Offene Feuer im Freien, Abbrennen von Feuerwerken, Böller- und Salutschießen**

- (1) Das Anzünden und Unterhalten offener Feuer auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in Grünanlagen und auf privaten Grundstücken ist ohne vorherige Genehmigung verboten.

- (2) Das Abbrennen von offenen Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist zulässig, sofern hiervon keine Belästigung für die Allgemeinheit, insbesondere durch starke Rauchentwicklung oder Funkenflug, ausgeht.
- (3) Das Anzünden und Unterhalten von Brauchtumsfeuern wie Oster-, Walpurgis- oder anderen offenen Feuern bedarf einer Erlaubnis. Brauchtumsfeuer nach Satz 1 sind mindestens zwei Wochen vor dem Brenntermin schriftlich beim Ordnungsamt der Stadt Wernigerode zu beantragen. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten ist dem Antrag beizufügen. Sofern die Erlaubnis erteilt wird, kann diese mit Auflagen verbunden werden. Alle anderen offenen Feuer sind beim Landkreis Harz anzuzeigen.
- (4) Jedes zugelassene offene Feuer im Freien (Kleinst- oder Brauchtumsfeuer) ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Es darf nur unbehandeltes, trockenes Holz verbrannt werden. Weiterhin muss immer so viel Löschmittel zur Verfügung stehen, dass ein sofortiges Ablöschen des Feuers gewährleistet ist. Vor Verlassen der Feuerstelle ist diese vollständig abzulöschen.
- (5) Von den Regelungen der Absätze 1 und 3 bleibt die Verbrennung von Gartenabfällen in Sinne der Gartenabfallverbrennungsverordnung des Landkreises Harz unberührt.
- (6) Das Abbrennen von Feuerwerken der Klasse II, T1 und T2 richtet sich nach den Vorschriften des § 23 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV). Genehmigungsfähig sind nur Feuerwerke, die durch eine gemäß 1. SprengV autorisierte/ befähigte Person (Pyrotechniker) abgebrannt werden. Eine schriftliche Beantragung hat entsprechend dieser Verordnung mindestens zwei Wochen vorher unter Benennung eines begründeten Anlasses zu erfolgen. Dem Antrag sind zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben des § 23 Abs. 4 der 1. SprengV die Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers bzw. Verfügungsberechtigten sowie eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz beizufügen.
- (7) Das Böller- und Salutschießen mit Schwarzpulver ist grundsätzlich erlaubnisfrei. Eine Anzeige hierüber muss jedoch mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Ordnungsamt der Stadt Wernigerode erfolgen. Die Anzeige der Böller- und Salutschüsse hat analog der Regelungen zur Pyrotechnik entsprechend des § 23 Abs. 4 der 1. SprengV sowie dem § 4 Abs. 6 dieser Gefahrenabwehrverordnung zu erfolgen. Zusätzlich sind der Anzeige eine Information über die verwendeten Mittel der Böller- und Salutschüsse sowie eine gültige Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz beizufügen.

## **§ 5**

### **Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen**

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäudeteilen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen liegen, sind von den verantwortlichen Personen im Sinne des SOG LSA unverzüglich zu entfernen.
- (2) Anpflanzungen (Grünwuchs) auf privaten Grundstücken sind so zu beschneiden, dass der Luftraum über öffentlichen Straßen nicht eingeengt, die Nutzung der Gehwege und/ oder die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie auf Hinweisschilder/ Wegweiser nicht beeinträchtigt wird. Die Wirkung der Straßenbeleuchtung sowie Anlagen der Ver- und Entsorgung muss gewährleistet bleiben. Über Gehwegen muss ein Raum von mindestens 2,50 m Höhe, über Straßenoberbau von mindestens 4,50 m Höhe freigehalten werden. Handelt es sich um eine gewidmete Straße, gehen die Vorschriften des Straßenrechtes dieser Verordnung vor.

- (3) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände und Vorrichtungen, durch die am Straßenverkehr teilnehmende Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur ab einer Höhe von 2,00 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (4) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen, dürfen höchstens 0,90 m hoch sein, gemessen von der Straßenoberkante an. Die Länge des so geschaffenen Sichtdreiecks muss nach beiden Seiten mindestens 15 m betragen.
- (5) Dachrinnen und Wasserfallrohre sind grundsätzlich so anzubringen und funktionstüchtig zu halten, dass Regen- oder Schmelzwasser nicht unkontrolliert auf öffentliche Straßen, Gehwege und öffentliche Anlagen gelangen kann.
- (6) Kellerschachtabdeckungen, Kellerlichtschachtgitter und sonstige Luken, die in Straßen hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie entsprechend der Richtlinie zur Absicherung von Baustellen (RSA) zu sichern, so dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (7) Der Grundstückseigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten haben zu dulden, dass auf oder an ihren Grundstücken Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke (Straßenbezeichnungen, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Verkehrsspiegel etc.), insbesondere der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, angebracht, verändert, ausgebessert oder ersetzt werden.

## **§ 6 Ruhestörender Lärm**

- (1) Unbeschadet der Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) und des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) sind die in Abs. 2 a) genannten Tätigkeiten verboten:

ganztags an Sonn- und Feiertagen  
werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr

und die in Abs. 2 b) genannten Tätigkeiten verboten:

täglich in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

- (2) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind:
  - a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten und Maschinen sowie das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen o. ä. im Freien (auch auf Balkonen) oder in Gebäuden bei geöffneten Fenstern und Toren.
  - b) der Betrieb und das Abspielen von Beschallungsanlagen und Tonwiedergabegeräten sowie das Spielen von Musikinstrumenten im Freien (auch auf Balkonen) oder in Gebäuden bei geöffneten Fenstern und Toren.
- (3) Die Verbote nach Abs. 1 gelten unbeschadet der Regelungen des FeiertG LSA nicht:
  - a) außerhalb geschlossener Ortschaften und in Gewerbe- oder Industriegebieten
  - b) für Sportanlagen, auf die die Vorschriften der Sportanlagenlärmverordnung (18. BImSchV) Anwendung finden

- c) für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen
- d) für Arbeiten landwirtschaftlicher Betriebe
- e) bei Anlagen, bei denen Genehmigungen nach dem Bau-, Immissionsschutz- oder sonstigen Recht immissionsschutzrechtliche Auflagen den Schutz vor erheblichen Lärmbelastigungen regeln.

## **§ 7**

### **Anzeigepflicht für Veranstaltungen**

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen oder sonstiger Beschallung durchführen will, hat dies dem Ordnungsamt der Stadt Wernigerode mindestens vier Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
- (2) Öffentliche Veranstaltungen, Märkte und Ähnliches, auch wenn diese in privaten Räumlichkeiten oder auf sonstigen privaten Flächen stattfinden sollen, sind bei einer zu erwarteten Besucherzahl ab 200 Personen mindestens acht Wochen vor Beginn dem Ordnungsamt der Stadt Wernigerode schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind mindestens der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit, die Veranstaltungsart sowie die Zahl der zu erwartenden Gäste anzugeben. Das Ordnungsamt der Stadt Wernigerode ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern, die für die Beurteilung nicht baurechtlich genehmigter Nutzungen in baulichen Anlagen oder auf öffentlichen Flächen notwendig sind. Gleiches gilt für Open Air Veranstaltungen.
- (3) Zu den in Absatz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) In Fällen der Absätze 1 und 2 ergeht zu angezeigten Veranstaltungen eine schriftliche Stellungnahme der Stadt Wernigerode. Diese ergeht, sofern erforderlich, in Form einer gesonderten Auflagenverfügung.

## **§ 8**

### **Umgang mit Tieren**

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten oder außerhalb umfriedeten Besitztums so zu führen, dass Personen oder andere Tiere nicht gefährdet oder belästigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen, Krähen oder ähnliche Geräusche generell stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt (z.B. Schafe, Kühe, Hütehunde u.a.).
- (2) Hundehalter und die mit der Führung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhindern, dass ihr Tier
  - a) unbeaufsichtigt herumläuft,
  - b) Personen oder Tiere gefährdet, anspringt, anfällt oder beißt,
  - c) die der Öffentlichkeit vorbehaltenen Flächen verunreinigt oder beschädigt. Bei Verunreinigungen ist der Hundehalter oder -führer zur Säuberung verpflichtet. Seine Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor. Die Entsorgung des angefallenen Hundekotes in die Natur ist verboten.
- (3) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Wegen und Anlagen innerhalb des bebauten Stadtgebietes dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb des bebauten Stadtgebietes sind sie

umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen oder Tiere nähern. Bei größeren Menschenansammlungen (z. B. Veranstaltungen) bzw. in Fußgängerzonen sind Hunde so an der Leine zu führen, dass die Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist. Diese Regelungen gelten nicht für Jagd-, Hüte-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

- (4) Hunde sind von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen fernzuhalten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde als Begleitung von sehbehinderten Personen.
- (5) Bei der Führung von Pferden und Gespannfuhrwerken ist zu gewährleisten, dass eine Verunreinigung des Stadtgebietes ausgeschlossen wird. Bei Verunreinigungen ist der Halter bzw. Gespannführer grundsätzlich zur Säuberung verpflichtet.
- (6) Das Füttern von verwilderten Haustieren und Wildtieren auf öffentlichen und kommunalen Flächen ist grundsätzlich nicht gestattet. Bei offensichtlicher nahrungsbedingter Bedürftigkeit der verwilderten Haustiere kann das Füttern ausnahmsweise durch das Ordnungsamt gestattet werden. Betreute Futterstellen für verwilderte Haustiere sind beim Ordnungsamt der Stadt Wernigerode mit Begründung schriftlich anzuzeigen. Das Füttern von Waschbären als invasive Art ist grundsätzlich untersagt. Jagdrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (7) Katzenhalter, die ihrer Katze den Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Dieses gilt nicht für Katzen unter einem Alter von 6 Monaten. Als Halter der Katzen gilt auch, wer den Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Für Zuchtzwecke können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht durch das Ordnungsamt zugelassen werden. Eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht ist glaubhaft nachzuweisen.

## **§ 9 Eisflächen**

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Stadtgebiet ist verboten. Ausnahmen hiervon (Freigaben) werden durch die Stadt Wernigerode ortsüblich bekanntgegeben.
- (2) Es ist weiterhin verboten:
  - a) Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
  - b) Eisflächen durch Sand, Asche und Abfall zu verunreinigen,
  - c) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 Buchstabe c) gelten nicht für Personen, die dazu berechtigt sind, Maßnahmen der Fischereiausübung oder der Fischhege durchzuführen. Die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 erfolgt auf eigene Gefahr. Zivilrechtliche Betretungs- oder Benutzungsverbote bleiben unberührt.

## **§ 10 Hausnummerierung**

- (1) Die Eigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadtverwaltung festgelegten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer auf seine Kosten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten.
- (2) Die Hausnummer muss an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Eingangstür in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m angebracht sein. Befindet sich die

Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der der Eingangstür nächstgelegenen Ecke des Gebäudes zur Straßenseite in gleicher Höhe anzubringen.

- (3) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus deutlich sichtbar sein. Wird die Sichtbarkeit durch einen Vorgarten oder Pflanzenwuchs ausgeschlossen, so ist die Hausnummer am Eingang zum Grundstück in geeigneter Höhe anzubringen. Bei Gebäuden, die mehr als 7 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegen, ist die Hausnummer zusätzlich an der Straße neben dem Grundstückszugang anzubringen.
- (4) Bei Gebäuden mit mehreren Hauseingängen, denen mehrere Hausnummern zugewiesen werden, ist jeder Eingang mit der entsprechenden Nummer zu versehen.
- (5) Bei Gebäuden, die nicht unmittelbar an der öffentlichen Straße liegen und nur über private oder öffentliche Zuwege erreichbar sind, müssen am Anfang der Zuwege besondere Hinweisschilder durch den Hauseigentümer angebracht werden.
- (6) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist so ungütig zu machen, dass sie noch zu lesen ist.
- (7) Die Hausnummern müssen stets lesbar sein. Ist die Lesbarkeit nicht mehr gegeben, so ist die Hausnummer zu erneuern.
- (8) Als Hausnummer sind arabische Zahlen mit einer Mindesthöhe von 10 cm zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden.

## **§ 11 Ausnahmen**

Die Stadt Wernigerode kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des SOG LSA in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a) auf öffentlichen Straßen und Plätzen kampiert,
  2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b) auf Straßen, in Grünanlagen oder an und in öffentlich zugänglichen Gebäuden die Notdurft verrichtet,
  3. § 3 Abs. 1 Buchstabe c) auf Straßen oder in Grünanlagen in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Weise bettelt,
  4. § 3 Abs. 1 Buchstabe d) öffentliche Gewässer, Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden bzw. Waschen von Menschen oder Tieren nutzt,
  5. § 3 Abs. 1 Buchstabe e) Hydranten oder sonstige Wasserver- und -entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen verstellt oder diese in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
  6. § 3 Abs. 1 Buchstabe f) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen wäscht,
  7. § 3 Abs. 1 Buchstabe g) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern repariert,
  8. § 3 Abs. 1 Buchstabe h) Wurfsendungen, Zeitungen oder sonstiges Werbe- und Informationsmaterial außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse in öffentlich



- zugänglichen Bereichen (insbesondere auf Treppen, Mauern, Bänken, in Vorgärten, vor oder in Hauseingängen) ablegt oder lagert,
9. § 3 Abs. 1 Buchstabe i) öffentliche Straßen, Plätze und Grünanlagen durch Wegwerfen oder Ablegen von Gegenständen, z. B. Zigarettenstummeln, Einwegverpackungen oder Flaschen, verschmutzt,
  10. § 4 Abs. 1 und Abs. 3 auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Plätzen, in Grünanlagen und auf privaten Grundstücken ohne vorherige Genehmigung offene Feuer anzündet und unterhält oder gegen Auflagen verstößt,
  11. § 4 Abs. 7 Böller- oder Salutschießen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
  12. § 5 Abs. 1 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäudeteilen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen liegen, nicht unverzüglich entfernt,
  13. § 5 Abs. 2 Anpflanzungen (Grünwuchs) auf privaten Grundstücken, die den öffentlichen Verkehrsraum, Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Ver- und Entsorgung sowie den Verkehrsraum über öffentlichen Straße, Geh- und Radwegen beeinträchtigen, nicht entsprechend der Vorgaben beschneidet,
  14. § 5 Abs. 3 Stacheldraht, scharfe Spitzen sowie andere scharfkantige Gegenstände und Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken unterhalb einer Höhe von 2,00 m über dem Erdboden anbringt. Die Gegenstände können nach § 98 Abs. 3 SOG LSA eingezogen werden.
  15. § 5 Abs. 4 Einfriedungen an Straßeneinmündungen nicht höchstens 0,90 m hoch hält und das Sichtdreieck nach beiden Seiten mindestens 15 m freihält,
  16. § 5 Abs. 5 Dachrinnen und Wasserfallrohre so anbringt, dass Regen- oder Schmelzwasser unkontrolliert auf öffentliche Straßen, Gehwege und Anlagen gelangen kann,
  17. § 5 Abs. 6 Kellerschachtabdeckungen, Kellerlichtschachtgitter und sonstige Luken, die in die Straße hineinragen, bei Benutzung nicht ausreichend sichert bzw. nach der Nutzung nicht schließt,
  18. § 6 die Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsruhe unbeteiligter Personen wesentlich stört oder die während der Ruhezeiten untersagten Tätigkeiten ausführt,
  19. § 7 eine öffentliche Veranstaltung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt oder den Anordnungen zu einer Veranstaltung nicht Folge leistet,
  20. § 8 Abs. 1 nicht verhindert, dass ein von ihm gehaltenes oder beaufsichtigtes Tier durch lang andauerndes Bellen, Heulen, Krähen oder ähnliche Geräusche Personen stört,
  21. § 8 Abs. 2 nicht verhindert, dass ein von ihm gehaltenes oder beaufsichtigtes Tier unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere gefährdet, anspringt, anfällt oder beißt oder die der Öffentlichkeit vorbehaltenen Flächen verunreinigt oder beschädigt oder als Halter/ Führer des Tieres die Beseitigung verursachter Verunreinigungen unterlässt oder Verunreinigungen in der Natur entsorgt,
  22. § 8 Abs. 3 einen von ihm gehaltenen oder beaufsichtigten Hund innerhalb des bebauten Stadtgebietes nicht anleint, einen Hund außerhalb des bebauten Stadtgebietes nicht unverzüglich und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen oder Tiere nähern oder bei größeren Menschenansammlungen bzw. in Fußgängerzonen nicht so an der Leine führt, dass eine Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist,
  23. § 8 Abs. 4 Hunde nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen fernhält,
  24. § 8 Abs. 5 nicht verhindert, dass das Stadtgebiet durch Pferde und Gespannfuhrwerke verunreinigt wird und ggf. diese Verunreinigungen nicht beseitigt,
  25. § 8 Abs. 6 verwilderte Haustiere bzw. Wildtiere, die nicht offensichtlich bedürftig sind, füttert oder betreute Futterstellen für verwilderte Haustiere nicht anzeigt,
  26. § 8 Abs. 7 seiner Katze Zugang ins Freie gewährt und diese nicht kastriert,
  27. § 9 Eisflächen ohne Freigabe betritt, mit Fahrzeugen befährt, durch Sand, Asche oder Abfall verunreinigt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,
  28. § 10 Abs. 1 als Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgelegten Hausnummer versieht, die ständige Erkennbarkeit der Hausnummer nicht gewährleistet oder bei Notwendigkeit nicht erneuert,
  29. § 10 Abs. 2 ff. die Hausnummer nicht entsprechend der Vorschriften anbringt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

### **§ 13 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens für 10 Jahre gültig. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung vom 12.12.2017 außer Kraft.

Wernigerode, den 16.12.2020

Gaffert  
Oberbürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Verordnung über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Nutzung von Straßen, Grünanlagen, Einrichtungen und Gewässern, Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, offenen Feuer im Freien, das Abbrennen von Pyrotechnik, Böller- und Salutschießen, ruhestörenden Lärm, öffentliche Musikveranstaltungen, den Umgang mit Tieren, das Betreten von Eisflächen sowie mangelhafte Hausnummerierung in der Stadt Wernigerode (Gefahrenabwehrverordnung) wurde im Amtsblatt der Stadt Wernigerode Nr. 01/2021, am 30. Januar 2021 bekanntgemacht.